

Beschlussvorlagezur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Beschluss über die Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss betreffend den
Bebauungsplan-Entwurf 65520/02
Arbeitstitel: Geestemünder Straße in Köln-Niehl****Beschlussorgan**

Rat

Gremium	Datum
Stadtentwicklungsausschuss	19.09.2019
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	19.09.2019
Rat	26.09.2019

Beschluss:

Der Rat beschließt

1. den vom Stadtentwicklungsausschuss gefassten Aufstellungsbeschluss vom 19.03.2015 betreffend den Bebauungsplan-Entwurf Nummer 65520/02 – Arbeitstitel Geestemünder Straße in Köln-Niehl – gemäß Anlage 1 um die nördlichen Teilflächen der Johann-Maria-Farina-Straße zu verkleinern und um eine Teilfläche nördlich der Geestemünder Straße/ östlich der Johann-Maria-Farina-Straße zu vergrößern;
2. über die zum Bebauungsplan-Entwurf 65520/02 für das Gebiet entlang der Geestemünder Straße zwischen Neusser Landstraße und Industriestraße in Köln-Niehl – Arbeitstitel: Geestemünder Straße in Köln-Niehl – abgegebenen Stellungnahmen gemäß Anlage 4.
3. den Bebauungsplan 65520/02 nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2 414) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1 722) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2 023) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – als Satzung mit der nach § 9 Absatz 8 BauGB beigefügten Begründung.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☒ **Nein**

Begründung:

Für den Planbereich existiert überwiegend der seit dem 13.02.1995 rechtskräftige Bebauungsplan Nummer 6553/02 „Esso-Gelände in Köln-Niehl“ bzw. seine 1. Änderung. Dieser setzt für die Fläche der ehemaligen Esso-Raffinerie überwiegend ein Industrie- bzw. ein Gewerbegebiet „Industriepark Köln-Nord“ fest. Die Erschließung des südlichen Areals des Industrieparks Köln-Nord wird über die Geestemünder Straße sichergestellt.

Um die zukünftig zu erwartenden Verkehre aus dem Industriepark Köln-Nord, und dabei insbesondere den erhöhten Anteil an Schwerlastverkehr aufnehmen und abwickeln zu können ist der Ausbau der Geestemünder Straße erforderlich.

Die vorgesehenen straßenbaulichen und lichtsignaltechnischen Maßnahmen sind auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes bzw. seiner 1. Änderung nicht vollständig umsetzbar. Aus diesem Grunde ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Geestemünder Straße in Köln-Niehl“ erforderlich.

Mit der Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe im Industriepark Köln-Nord wird auch der Anteil des Schwerlastverkehrs zukünftig weiter ansteigen. Sofern die heutige verkehrliche Situation entlang der Geestemünder Straße unverändert bleiben würde, ist abzusehen, dass es durch den zukünftigen erhöhten Schwerlastverkehr zu vermehrten Rückstaus an den Knotenpunkten und zu erhöhten Luft- und Lärmimmissionen kommen wird. Um diese negativen Auswirkungen zu vermeiden, ist geplant, die Geestemünder Straße im Abschnitt von Neusser Landstraße bis in Höhe des Brückenbauwerkes der Industriestraße auszubauen. Dabei ergibt sich grundsätzlich folgende neue Situation:

- Im Abschnitt von Neusser Landstraße bis Franz-Greiß-Straße erfolgt ein zwei- bzw. ein dreispuriger Ausbau der Geestemünder Straße. Der Knotenpunkt Neusser Landstraße wird als Kreisverkehr ausgebildet und der Knotenpunkt Franz-Greis-Straße wird räumlich umgestaltet und lichtsignaltechnisch angepasst, um die zukünftigen Verkehre abwickeln zu können. Gleichzeitig wird entlang der Nordseite ein gemeinsamer Geh- und Radweg angelegt und der bestehende gemeinsame Geh- und Radweg auf der Südseite verbreitert.
- Im Abschnitt von der Franz-Greiß-Straße bis in Höhe des Brückenbauwerkes der Industriestraße erfolgt ein fünfspuriger Ausbau der Geestemünder Straße. Der Knotenpunkt Johann-Maria-Farina-Straße (westliche Rampe der Industriestraße) wird ebenfalls räumlich und lichtsignaltechnisch optimiert. Auch in diesem Bauabschnitt wird entlang der Nordseite ein gemeinsamer Geh- und Radweg angelegt sowie der bestehende südliche gemeinsame Geh- und Radweg verbreitert.

Die vorgesehenen straßenbaulichen und lichtsignaltechnischen Maßnahmen tragen dazu bei, dass die Geestemünder Straße die zukünftig zu erwartenden Verkehre, und dabei insbesondere den erhöhten Anteil am Schwerlastverkehr, aufnehmen und abwickeln kann. Durch den Ausbau wird sich die Verbesserung der direkten Verbindung Industriepark Köln-Nord/Geestemünder Straße/Industriestraße/BAB A1 einstellen. Die Erschließungs- und Verteilerfunktion der Geestemünder Straße für den Industriepark Köln-Nord wird sich darüber hinaus noch weiter verstärken.

Verfahrensverlauf

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.03.2015 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet der Geestemünder Straße zwischen Neusser Landstraße und Industriestraße in Köln-Niehl beschlossen. Des Weiteren wurde in gleicher Sitzung die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte im Rahmen eines Aushangs des städtebaulichen Planungskonzeptes im Bezirksrathaus Nippes in der Zeit vom 23. bis 30. April 2015 einschließlich.

Schriftliche Stellungnahmen konnten bis zum 7. Mai 2015 einschließlich an den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirkes Nippes gerichtet werden. Es ist eine Stellungnahme eingegangen. Am 03.09.2015 hat der Stadtentwicklungsausschuss die Verwaltung beauftragt einen Bebauungsplan-Entwurf auf der Grundlage des städtebaulichen Planungskonzeptes auszuarbeiten.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 bzw. Absatz 2 BauGB wurde vom 07.04. bis zum 13.05.2015 bzw. vom 09.01. bis zum 11.02.2019 durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes gemäß § 3 Absatz 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 18.04. bis einschließlich 17.05.2019. Es sind zwei Stellungnahmen eingegangen –siehe Abwägungstabelle Anlage 4-.

Verkleinerung bzw. Vergrößerung des Geltungsbereichs

Die nördlichen Teilflächen der Johann-Maria-Farina-Straße sind von dem Ausbau der Geestemünder Straße nicht betroffen; der Geltungsbereich wurde daher entsprechend verkleinert. Die Teilfläche nördlich der Geestemünder Straße/östlich der Johann-Maria-Farina-Straße wurde in den Geltungsbereich aufgenommen, um hier eindeutige Abgrenzungen zu den Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes sicherzustellen. Bei der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes war die Verkleinerung bzw. Vergrößerung des Geltungsbereichs bereits berücksichtigt worden.

Anlagen

- 1 Geltungsbereich Aufstellungsbeschluss sowie aktueller Geltungsbereich
- 2 Abwägungstabelle § 3 Absatz 1 BauGB
- 3 Abwägungstabelle § 4 Absatz 1 und 2 BauGB
- 4 Abwägungstabelle § 3 Absatz 2 BauGB
- 5 Begründung § 9 Absatz 8 BauGB
- 6 Textliche Festsetzungen
- 7 Bebauungsplan